



Gesetzliche Regelungen bei Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern Stand 31.05.2012

Seit dem 01.09.2010 ist die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ (WDüngVV) in Kraft. Diese Verordnung gilt für das Verbringen, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, im Inland sowie nach anderen Staaten. Dies bedeutet, dass alle Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen und sonstigen Unternehmen, die Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft (u.a. Dung, Gülle, Gärreste, Pilzkultursubstrate) abgeben bzw. aufnehmen, sich mit dieser Verordnung auseinandersetzen müssen.

Nach Düngegesetz vom 09. Januar 2009 sind „**Wirtschaftsdünger**“ definiert als Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober o. anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt wurden.

Unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ sind u.a. Festmist, Gülle und Geflügelkot, auch in vergorener oder kompostierter Form zu verstehen. Gärreste, die ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, sind ebenfalls düngemittelrechtlich unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ einzuordnen.

Gärreste, die neben Bioabfällen, tierischen Nebenprodukten oder Klärschlämmen auch nachwachsende Rohstoffe oder tierische Wirtschaftsdünger enthalten, sind ebenfalls als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten.

Klärschlämmen, Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten, denen zur Kompostierung bzw. zur besseren Aufbereitung o.g. „Wirtschaftsdünger“ zugesetzt wurden, sind gleichfalls als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten. Hier ist zu beachten, dass derartige Produkte sowohl unter die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ als auch unter die Klärschlamm- bzw. Bioabfallverordnung und den dort genannten Meldepflichten fallen.

Alle Unternehmen, die die o.g. Stoffe bzw. Stoffgemische abgeben, transportieren oder abnehmen, haben die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ einzuhalten.

Klärschlamm- bzw. Bioabfalldünger, Komposte bzw. Gärreste, die ausschließlich aus Klärschlämmen, pflanzlichen Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten bestehen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Hier gilt lediglich die Klärschlamm- bzw. Bioabfallverordnung mit den darin enthaltenen Meldepflichten.

Diese Verordnung muss beim Abgeben, Befördern und bei der Übernahme der o.g. Stoffe nicht eingehalten werden, soweit diese Vorgänge in einem Umkreis von 50 km um den Betrieb, in dem sie angefallen sind, **innerhalb eines Betriebes** oder **zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten** erfolgen.

Landwirtschaftsbetriebe, die im Rahmen der tiereseuchenrechtlichen Regelungen für den Betrieb von Biogasanlagen als „Verbund“ betrachtet werden, sind im Sinne dieser Verordnung **nicht** als „ein Betrieb“ bzw. nicht als „weiterer Betrieb“ eines Verfügungsberechtigten einzustufen. Dies bedeutet, dass alle Landwirtschaftsbetriebe eines derartigen „Verbundes“ als einzelner Betrieb zu betrachten sind.

Gleiches gilt für Landwirtschaftsbetriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben bzw. von anderen Landwirtschaftsbetrieben abnehmen, im Rahmen der tiereseuchenrechtlichen Regelungen aber als „Verbund“ registriert sind.

Ebenso werden mehrere Landwirtschaftsbetriebe, die unterschiedlichen Verfügungsberechtigten (Besitzern) gehören, aber vom gleichen Lohnunternehmen, der gleichen Betriebsführungsgesellschaft oder einem dienstleistenden Landwirtschaftsbetrieb geführt werden, **nicht** als „gleicher Betrieb“ eines Verfügungsberechtigten betrachtet. Grundsätzlich gilt, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und somit ein Inverkehrbringen im Sinne des Düngegesetzes immer dann gegeben ist, wenn die Betriebe „Antragsteller“ sind bzw. getrennte steuerliche Abschlüsse vorlegen müssen (Länderarbeitsgemeinschaft „Wirtschaftsdüngerverordnung“).

Diese Verordnung müssen Unternehmen ebenfalls nicht beachten, wenn die o.g. Stoffe von Betrieben abgegeben werden, die der DüV unterliegen, der abgebende und aufnehmende Landwirtschaftsbe-



trieb aber keinen Nährstoffvergleich nach DüV erstellen muss und der betriebliche Nährstoffanfall und die aufgenommene Nährstoffmenge im abgebenden und aufnehmenden Landwirtschaftsbetrieb jeweils die Menge von 500 kg N pro Jahr nicht übersteigen.

Beträgt die abgegebene, beförderte bzw. angenommene Menge in der Summe weniger als 200 t Frischmasse/Jahr oder erfolgt die Abgabe in Einzelpackungen von weniger als 50 kg (u.a. Abgabe an den Einzelhandel), muss diese Verordnung ebenfalls nicht beachtet werden.

Begriffsbestimmungen

Bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, wird zwischen Abgebern, Beförderern und Empfängern unterschieden. Entsprechend der Begriffsdefinition der Verordnung sind:

Abgeber: Natürliche oder juristische Personen, die o.g. Stoffe an andere abgeben. Zu den Abgebern gehören auch Unternehmen, die o.g. Stoffe unmittelbar als Wirtschaftsdünger (Landwirte, Mäster) erzeugen und abgeben, sie verarbeiten (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) bzw. mit ihnen handeln (u.a. Zwischenhändler, Lohnunternehmer), bevor sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.

Beförderer: Natürliche oder juristische Personen, die o.g. Stoffe für sich selbst oder für andere transportieren oder befördern.

Empfänger: Natürliche oder juristische Personen, die o.g. Stoffe von anderen übernehmen. Unter dem Begriff „Empfänger“ sind neben den landwirtschaftlichen Betrieben als Endabnehmer auch Verarbeiter (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) und Zwischenhändler (u.a. Güllerbörsen) oder Lohnunternehmer einzuordnen. Als Empfang bzw. Übernahme der o.g. Stoffe ist auch das unmittelbare Aufbringen auf Flächen des Empfängers durch Dritte, im Auftrag des Empfängers zu sehen.



Lohnunternehmer können unterschiedliche Funktionen einnehmen (Abgeber, Beförderer und/oder Empfänger)

Aufzeichnungspflichten des Abgebers, des Beförderers und des Empfängers

Abgeber, Beförderer und Empfänger, die o.g. Stoffe abgeben, transportieren oder abnehmen, haben nach Abschluss der Abgabe bzw. des Inverkehrbringens, der Beförderung oder der Übernahme bzw. der Aufbringung Aufzeichnungen zu erstellen (siehe Anlage 1). Die Aufzeichnungen bzw. Unterlagen sind spätestens einen Monat nach dem Abschluss der jeweiligen Vorgänge anzufertigen. In Landwirtschaftsbetrieben, die die o.g. Stoffe abnehmen, müssen die Aufzeichnungen spätestens nach zwei Monaten vorliegen.

Können die erforderlichen Angaben problemlos den geschäftlichen Unterlagen (Verträge, Lieferscheine, Kennzeichnungen, EDV-Datei) entnommen werden, muss keine gesonderte Aufzeichnung erfolgen. Zur Vereinfachung der Nachweisführung durch die betroffenen Unternehmen sollten sie jedoch gesondert abgelegt werden.

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind vom Abgeber, dem Beförderer und dem Empfänger über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren. Bei Kontrollen sind die entsprechenden Unterlagen der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Entsprechend DüV kann die Ermittlung der Nährstoffgehalte an Stickstoff (Gesamt-N) und Phosphat (Gesamt-P₂O₅)

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung des Erstabgebers,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder
3. auf der Grundlage von Untersuchungen nach anerkannten Methoden erfolgen.

Die Mengen an Stickstoff aus tierischen Wirtschaftsdüngern sind über die Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger bzw. der o.g. Stoffe, die mengenmäßigen Anteile der tierischen Ausscheidungen an



der Gesamtmenge und die Berücksichtigung der Lagerverluste nach DüV für den Anteil der tierischen Ausscheidungen zu berechnen.

Meldepflichten des Empfängers

Neben den Aufzeichnungspflichten im Betrieb besteht für den Empfänger der o.g. Stoffe auch eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Landesstelle. Dieses trifft aber nur zu, wenn die Abgabe bzw. der Empfang von einem Bundesland in ein anderes erfolgt bzw. die o.g. Stoffe aus einem anderen Staat importiert werden. Der Empfänger der o.g. Stoffe hat bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der zuständigen Stelle Angaben über Abgeber, Zeiträume der Abnahme und empfangene Mengen zu melden (siehe Anlage 2).

Die **Meldepflichten für die Empfänger bzw. die aufnehmenden Landwirtschaftsbetriebe** nach § 4 der WDüngVV gelten auch dann, wenn ein Inverkehrbringer (z.B. Biogasanlagenbetreiber oder gewerblicher Tierhalter) seinen Firmensitz nicht in MV hat, seine Biogasanlage bzw. sein Stall aber in MV steht und die Wirtschaftsdünger an Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern abgegeben werden.

Die Meldepflichten für Empfänger und abnehmende Landwirtschaftsbetriebe können in derartigen Situationen nur entfallen, wenn der Betreiber einer Biogasanlage oder eines Stalls in MV sich als Inverkehrbringer nach § 5 der WDüngVV mit dem Standort der Abgabestelle in MV (z.B. Biogasanlage oder Stall) bei der zuständigen Stelle anmeldet (siehe Mitteilungspflichten) und am gleichen Ort auch die Aufzeichnungen über die Abgabe der Wirtschaftsdünger (siehe Aufzeichnungspflichten) führt.

Mitteilungspflichten für Abgeber und Händler

Neben den Aufzeichnungs- und Meldepflichten gibt es eine Mitteilungspflicht. Diese Mitteilungspflicht besteht für die Abgeber (u.a. Erzeuger, Verarbeiter, Händler) von Wirtschaftsdüngern und Stoffen mit Wirtschaftsdüngern als Ausgangsstoff. Unternehmen, die lediglich den Transport und keinen Handel durchführen, unterliegen dieser Mitteilungspflicht nicht.

Die Betroffenen müssen, wenn sie o.g. Stoffe zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, dies der für ihren Betriebssitz zuständigen Landesstelle einen Monat vor der erstmaligen Tätigkeit anzeigen (siehe Anlage 3).

Auch Abgeber, die die o.g. Stoffe aus anderen Staaten nach Deutschland verbringen, unterliegen der Mitteilungspflicht. Sollten diese Abgeber über keinen inländischen Sitz verfügen, haben sie ihre Tätigkeit in dem Land anzuzeigen, in das sie zum ersten Mal die o.g. Stoffe abgeben.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zuständige Stelle

In Mecklenburg-Vorpommern ist die

LMS-Landwirtschaftsberatung GmbH mit der Zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)

die zuständige Stelle

- für die Entgegennahme der Meldungen zum Verbringen von Wirtschaftsdüngern bzw. Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten,
- für die Entgegennahme der Mitteilungen über das erste Inverkehrbringen bzw. Abgeben von Wirtschaftsdüngern bzw. Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

Vordrucke für Formulare können unter www.lms-beratung.de >> Fachrecht&Beratung heruntergeladen werden.

Fachinformation: DüVV-12-01	Stand: 31.05.2012	Anfragen an: M.Sc. agrar Nawotke, Dr. Kape	
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)		Tel.: 0381 20307- 72, -70	Fax: 0381 20307-45
		Mail: lfb@lms-beratung.de	
LMS Landwirtschaftsberatung		Internet: www.lms-beratung.de //	
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung	